



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt		
Sachgebiet 32	Herr Plomitzer	09321/20-3201 uwe.plomitzer@stadt-kitzingen.de		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Stadtrat	25.09.2025	öffentlich	Entscheidung	
Betreff				
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft (KT-VGem) an das Standesamt Kitzingen				
Anlagen:				
Anlage 1 - Entwurf Zweckvereinbarung				

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Kitzingen-VGem auf die Stadt Kitzingen im Rahmen der sog. „Großen Übertragung“ zum 01.01.2026 wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegte „Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Kitzingen-Verwaltungsgemeinschaft auf das Standesamt der Großen Kreisstadt Kitzingen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)“ mit der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen ist mit Schreiben vom 27.11.2024 an die Stadt Kitzingen herangetreten, um im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die Standesamtsaufgaben auf das Standesamt der Stadt Kitzingen zu übertragen.

Die zunehmend komplexen Anforderungen an die Verwaltungen der Gemeinden, insbesondere im Bereich des Personenstandswesens haben die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen dazu veranlasst, den eigenen Standesamtsbezirk aufzugeben und damit die Aufgaben vollständig im Rahmen der „großen“ Übertragung an die Stadt Kitzingen zu übertragen.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes den Gemeinden (übertragener Wirkungskreis).

Kreisangehörige Gemeinden können nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die Befugnis der zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt.

Die Übertragung kann nach Abs. 4 jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgehoben werden. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Art. 2 AGPStG lässt die „Große Übertragung“ der Aufgaben, die von der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen gewünscht wird, zu:

Die „Große Übertragung“ bedeutet die Abgabe der Zuständigkeit der abgebenden Gemeinde und die Erweiterung des Standesamtsbezirks der aufnehmenden Gemeinde. Die künftigen Beurkundungen für die abgebende Gemeinde erfolgen in den Registern der aufnehmenden Gemeinde.

Die Aufgabenübertragung ist in einer Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden zu regeln. Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf wurde durch die Stadt Kitzingen erstellt und bereits über die Standesamtsaufsicht den Verantwortlichen der VGem Kitzingen übermittelt.

Die Stadt Kitzingen hat seit der Anfrage vom 27.11.2024 zur Übernahme mit der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen entsprechende Verhandlungen geführt. Für die Übernahme der Standesamtsaufgaben durch das Standesamt Kitzingen wird eine anteilige Kostenerstattung (Standesamtsumlage) von 3,78 € je Einwohner (amtliche Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen = 8.370) erhoben. Die Standesamtsumlage beläuft sich jährlich auf 31.638,60 € zuzüglich der Kostenbeteiligung je Einwohner für das Fachverfahren „AutiSta“ vom Verlag für Standesamtswesen. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2028. Zum 31.12.2028 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Stadt Kitzingen erneut überprüft und kostendeckend festgelegt. Der Stadt Kitzingen entstehen hierdurch keine Mehrkosten.

Im Standesamt steht ausreichend Personal zur Verfügung welches die zusätzlichen Aufgaben übernehmen kann. Weiteres Personal muss nicht eingestellt werden und die Personalkosten sind durch die Umlage abgedeckt.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen wird in ihrer nächsten Sitzung (geplant am 17.09.2025) den notwendigen Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Kitzingen-VGem auf die Stadt Kitzingen im Rahmen einer „Großen Übertragung“ fassen, sowie der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zustimmen.

Das Standesamt Kitzingen hat durchschnittlich ca. 930 Beurkundungsfälle im Jahr, das Standesamt Kitzingen-VGem ca. 80. Diese 80 Beurkundungen können mit dem vorhandenen

Personal aufgefangen bzw. abgearbeitet werden und stellen keine wesentliche zusätzliche Belastung dar. Zudem werden durch die Kostenbeteiligung von der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen und dem zusätzlichem Gebührenaufkommen Einnahmen generiert die die anfallenden Kosten abdecken. Die Verwaltung begrüßt die Übertragung der Aufgaben auf das Standesamt Kitzingen. Hierdurch steigert sich die Effizienz im Standesamtsbereich und das Standesamt profitiert fachlich von den zusätzlichen Beurkundungen bzw. Fallgestaltungen.

